



Gesamtvertrag 0210904600

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller,
Lorenzo Colombini,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

European Association of American Square Dancing Clubs e.V. (EAASDC),
vertreten durch dessen Präsidenten Wolfgang Daiss,
Äußere Gasse 8, 73571 Mulfingen,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

2. Grundsätzliches als Vorbemerkung

Der vorliegende Gesamtvertrag betrifft die Abgeltung der Musikknutzungen (Wiedergabe und ggf. Vervielfältigungen für die öffentliche Wiedergabe) der der Organisation angehörenden Vereine.

Ansprechpartner der GEMA in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den erwähnten Musikknutzungen der Vereine ist die Organisation.

Die Mitgliedsvereine der Organisation treten im Rahmen der genannten Veranstaltungsarten nicht selbständig als Veranstalter gegenüber der GEMA auf. Die Lizenzierung erfolgt über die Organisation. Unberührt hiervon bleiben etwaige eigenständige Aktivitäten der Vereine.

Die GEMA stellt die Organisation frei von Haftungsansprüchen durch Verletzungen des Gesamtvertrags und/oder GEMA-Bestimmungen, sofern sie in der Verursachung und/oder Zuständigkeit des einzelnen Vereins liegen. Etwaige Ansprüche, sowie der Rechtsweg gegenüber dem verursachenden Verein bleiben hiervon unberührt.

Grundlage der Zusammenarbeit sind die im „GEMA-Booklet“ der Organisation erfassten Bestimmungen in der jeweils mit der GEMA abgestimmten, aktuellen Fassung.

3. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GEMA beim Abschluss des Vertrages die genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - per Excel-Datei zur Verfügung stellt und in dieser Form auf dem Laufenden hält. Sobald die GEMA ein Portal für die Meldung der Berechtigten einrichtet, wird die Organisation die Daten über dieses Portal online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
Die GEMA hat entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der Daten getroffen, gemäß §9 BDSG und Anlage.
- (2) dass die Mitglieder der Organisation die Musikfolgen für Live-Veranstaltungen bei der Organisation einreichen, die sie ihrerseits an die GEMA weiterleitet,
- (3) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (4) dass die Organisation der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet.

4. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart. Die GEMA berücksichtigt bei Änderungen von Tarifen, Kondi-

tionen und Vereinbarungen, dass die Organisation eine entsprechende Vorlaufzeit zu Umsetzung für ihre Mitglieder benötigt und informiert die Organisation entsprechend frühzeitig.

- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

5. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet, der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses und es erfolgt eine Nachberechnung für die entsprechende Veranstaltung an die Organisation.

Auf Ziffer 2 (2) wird verwiesen.

6. Abschluss von Pauschalverträgen

Einzelheiten zur Abrechnung werden in einer gesonderten Vereinbarung (Tarifvereinbarung) geregelt.

7. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA gegenüber dem Veranstalter für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

8. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

9. Weitere Verwertungsgesellschaften

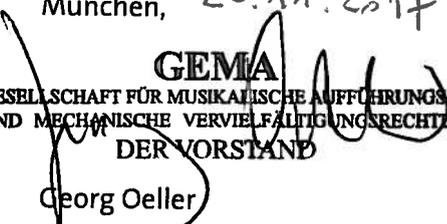
Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

10. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 20.11.2017

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND
Georg Oeller

Mulfingen, 23.11.2017


Wolfgang Daiss